

Beitragsordnung

vom 09.09.2023

§1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag pro Kalenderjahr beträgt für eine natürliche Person 60 Euro. Sind Ehepartner Mitglied, beträgt der Beitrag pro Ehepartner 45 Euro. Für juristische Personen beträgt der Beitrag 60 Euro. Eine freiwillige Erhöhung des Beitrages ist zulässig.
Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Amtstätigkeit (Pfarrperson, Kantor / in) werden beitragsfrei gestellt, auch rückwirkend.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Ein entsprechender Nachweis über die Mittelzuwendung wird ab einem Betrag von 300 Euro auf Anforderung übermittelt.

§3 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu Beginn des auf den Beitritt folgenden Monats zu zahlen. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
4. Die Beiträge sind bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten (Satzung §4). Unter Verwendungszweck ist „Mitgliedsbeitrag Vorname Nachname Jahr“ anzugeben.
5. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung (auch elektronisch), in der eine Zahlungsfrist von zwei Wochen festgelegt wird.
6. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung (auch elektronisch). Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5,00 EURO berechnet.
7. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

Förderverein „Freundeskreis Kultur in der Stadtkirche Darmstadt e.V.

An der Stadtkirche 1, 64283 Darmstadt

Kultur@Stadtkirche-Darmstadt.de

8. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

9. Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

10. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Dieser Zeitpunkt wird durch eine Änderung der Beitragsordnung bestimmt.

Das Lastschriftverfahren wird ab dem Beitragsjahr 2025 als Standard eingeführt.

§4 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, Spenden in beliebiger Höhe auch von Nicht-Mitgliedern entgegen zu nehmen.

Ein entsprechender Nachweis über die Mittelzuwendung wird ab einem Betrag von 300 Euro auf Anforderung übermittelt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Barzuwendungen aus z.B. Sammlungen entgegenzunehmen und auf das Konto des Vereins unbar (über ein Privatkonto) einzuzahlen, dafür wird kein Nachweis über eine Mittelzuwendung erstellt.

§5 Vereinskonto

Eine Zahlung ist nur auf das folgende Konto zulässig:

Deutsche Skatbank, Zweigniederlassung der VR-Bank Altenburger Land eG

IBAN DE14 8306 5408 0005 3179 16

BIC GENODEF1SLR

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.09.2024 in den §§ 2.1 und 3.10 ergänzt.

Darmstadt, den 05.09.2024

Der Vorstand